

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 29/09 BH

L 34 AS 1348/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 75 AS 5815/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

JobCenter Neukölln,
Sonnenallee 282, 12057 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Mai 2009 - L 34 AS 1348/08 - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat sich mit seiner Klage ursprünglich gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gewandt, mit dem der Beklagte die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 1.11. bis 31.12.2005 aufgehoben und die Erstattung von 963,98 Euro verlangt hatte (Bescheid vom 27.7.2006; Widerspruchsbescheid vom 6.2.2007). Nachdem das Sozialgericht Berlin die Klage mit Urteil vom 6.11.2007 abgewiesen hat, hat der Beklagte die Bescheide im Berufungsverfahren mit Schriftsätzen vom 10.12.2008 und 13.2.2009 aufgehoben. Der Kläger hat es unter Hinweis auf das klagabweisende erstinstanzliche Urteil gleichwohl abgelehnt, eine prozessbeendende Erklärung abzugeben. Daraufhin hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg die Berufung des Klägers mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig verworfen.
- 2 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG, § 114 ZPO). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach Lage der Akten sowie den Ausführungen des Klägers nicht zu erkennen.
- 3 Anhaltspunkte für einen Verfahrensfehler, auf dem das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist das LSG zutreffend davon ausgegangen, dass sich die Hauptsache durch die Aufhebung der angefochtenen Bescheide erledigt hat. Damit fehlt es für eine Fortführung des Rechtsstreits am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis (vgl Hauck in Hennig, SGG, § 101 RdNr 46). Ein Rechtsschutzbedürfnis wird - entgegen der Auffassung der Kläger - auch nicht hinsichtlich der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils begründet, weil ein klagabweisendes Urteil keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat (vgl nur Groß in Lüdtkke, SGG, 3. Aufl 2009, § 199 RdNr 4). Fragen grundsätzlicher Bedeutung oder des Vorliegens einer Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung stellen sich nach dem Inhalt der Entscheidung des LSG ohnehin nicht.

